

SICHERHEITSDATENBLATT

Nach EG-Richtlinie 1907/2006/EG, Artikel 31 REACH

Revisionsdatum : 28.03.2011
Version : 1 (CH, DE,AU)
Druckdatum : 23.03.2011

SEITE 1/14

Handelsname: **ISOJET® T15/12 N**

1. Bezeichnung des Stoffes bez. der Zubereitung und Firmenbezeichnung

1.1 Handelsname

ISOJET T15/12

1.2 Verwendung des Stoffes / der Zubereitung

Kühlmittel für Schweissmaschinen

1.3 Hersteller/ Lieferant

ISO-Elektrodenfabrik AG
Schweisstechnik
Hauptstrasse 23
CH-5737 Menziken

T//. +41 62 7718305

1.4 Notrufnummer:

+ 41 (0) 79 669 71 65 (Mobile)

+ 41 (0) 71 744 42 30 (Fax)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung:

Das Produkt ist keine gefährliche Zubereitung im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG

Gefahren für die Gesundheit:

Keine Einstufung

Gefahren für die Umwelt:

Keine Einstufung

2.2 Zusätzliche Gefahrhinweise für Mensch und Umwelt:

Keine Hinweise

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung der Präparation

Ethanol und Hilfs-, Farbstoffe

3.2 Gefährliche Inhaltstoffe:

Stoff	CAS-Nr.	EINECS/ ELINCS-Nr.	Gehalt %	Einstufung	Kennzeichnung (EG)	
					R-Sätze	Symbole
Ethanol	64-17-5	200-5786	< 25%			

Es sind für die genannten Stoffe keine spezifischen Konzentrationsgrenzen für Zubereitungen im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG fest gelegt.

SICHERHEITSDATENBLATT

Nach EG-Richtlinie 1907/2006/EG, Artikel 31 REACH

Revisionsdatum : 28.03.2011
Version : 1 (CH, DE,AU)
Druckdatum : 23.03.2011

SEITE 2/14

Handelsname: **ISOJET® T15/12 N**

4. Erste – Hilfe – Massnahmen

4.1 Allgemeine Hinweise:

Nach Unfall oder Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich Etikett oder SDB vorzeigen)

4.2 Nach Einatmen:

Lösungsmittelanteile können zu Reizungen, Kopfschmerzen, Erschöpfung und Konzentrationsschwierigkeiten führen.

Sofortmaßnahmen: Für Frischluft und ruhige Lage sorgen, bei Atemstillstand Atemspende, Arzt hinzuziehen und Stoff genau benennen.

4.3 Nach Hautkontakt:

Wiederholter und langanhaltender Kontakt kann Dermatitis hervorrufen.

Sofortmaßnahmen: mit viel Wasser oder Wasser und Seife waschen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen.

4.4 Nach Augenkontakt:

Sofort 10 bis 15 Minuten bei geöffnetem Lidsplatt mit viel Wasser spülen und ärztlichen Rat einholen.

4.5 Nach Verschlucken:

Sofort ärztliche Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.6 Hinweise für den Arzt:

Alkohol / Ethanol

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.0 Allgemeines:

Verdampftes Produkt ist schwerer als Luft und befindet sich daher in Bodennähe.

5.1 Geeignete Löschmittel:

Bei kleinem Brandherd Wassersprühstrahl, Löschpulver oder Kohlensäure.

Bei grossem Brandherd alkoholbeständiger Schaum oder Wassersprühstrahl.

Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

5.2 Ungeeignete Löschmittel:

-keine

5.3 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Gefährliche Brandgase: Kohlendioxide, Kohlenmonoxide, Stickstoffoxide.

5.4 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsunabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutzanzug verwenden

5.5 Zusätzliche Hinweise:

-

SICHERHEITSDATENBLATT

Nach EG-Richtlinie 1907/2006/EG, Artikel 31 REACH

Revisionsdatum : 28.03.2011
Version : 1 (CH, DE,AU)
Druckdatum : 23.03.2011

SEITE 3/14

Handelsname: **ISOJET® T15/12 N**

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen:

Ungeschützte Personen fernhalten. Persönliche Schutzausrüstung tragen (vgl. Abschnitt 8). Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Windrichtung beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Bei Auslaufen in oberirdische Gewässer, in Entwässerungsnetz oder in den Untergrund zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Verfahren zur Reinigung / Aufnahme:

Auslaufende Flüssigkeit auffangen und eindeichen. Restflüssigkeit mit nicht brennbarem, saugfähigem Material aufnehmen. Mechanisch aufnehmen, in gekennzeichnete Behälter schaufeln und anschliessend nach Massgabe oder behördlichen Vorschriften entsorgen. Bei Austritt grösserer Mengen Massnahmen treffen, um weitere Ausbreitung zu verhindern.

6.4 Ungeeignete Massnahmen:

-

6.5 Hinweise zur kontrollierten Freisetzung:

-

6.6 Zusätzliche Hinweise:

-

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Raum- und Arbeitsplatzbe- und entlüftung sorgen. Nach Möglichkeit nur in geschlossenen Apparaturen verwenden. Ansonsten Dämpfe an der Austrittsstelle absaugen. Gegebenenfalls Raumentlüftung am Boden. Lösungsbeständigen Fussboden. Verschütten des Produktes vermeiden. Direkten Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Von unverträglichen Stoffen gemäss Punkt 10.2 fernhalten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. (Nationale Bestimmungen beachten)

Weitere Angaben:

-

7.2 Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Nur in Originalbehälter an einem kühlen, gut belüfteten Ort fest verschlossen lagern.

Lagerklasse / Zusammenlagerungshinweise:

Nicht mit Stoffen die bei Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden, mit organischen Peroxiden, mit nichtbrennbaren giftigen und mit ansteckungsgefährlichen Stoffen lagern.

Einschränkungen beim Zusammenlagern

(TRGS 515 Gruppen 2 und 3), mit radioaktiven Stoffen, mit ätzenden Stoffen und mit brennbaren Feststoffen.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

SICHERHEITSDATENBLATT

Nach EG-Richtlinie 1907/2006/EG, Artikel 31 REACH

Revisionsdatum : 28.03.2011
Version : 1 (CH, DE,AU)
Druckdatum : 23.03.2011

SEITE 4/14

Handelsname: **ISOJET® T15/12 N**

7.3 Bestimmte Verwendungen

8. **Begrenzung und Überwachung Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**

8.1 Expositionsgrenzwerte: Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz

Schweiz

Stoff	CAS-Nr.	Typ	Langzeit mg/m ³	Kurzzeit ppm	Kurzzeit mg/m ³	Zeitl. Begrenzung ppm	
Ethanol	64-17-5	MAK	960	500	1920	1000	4x15 min.C

C: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet werden. Quelle: Grenzwerte am Arbeitsplatz. SUVA

Deutschland

Stoff	CAS-Nr.	Typ	mg/m ³	ppm	ÜF	Bemerkungen	Quelle
Ethanol	64-17-5	AGW	1800	1000	4(II)	DFG	TRGS 900

ÜF = Überschreitungsfaktor

V: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Österreich

Stoff	CAS-Nr.	Typ	Langzeit mg/m ³	Langzeit ppm	Kurzzeit mg/m ³	Kurzzeit ppm	Quelle
Ethanol	64-17-5	MAK	1.900	1000	3.800	2000	Grenzwerte- Verordnung

Biologische Grenzwerte

Schweiz, Deutschland, Österreich

Stoff	CAS-Nr.	Typ	Para- meter	Untersu- chungs- material	Probennahmezeit Punkt	Quelle
nicht zutreffend						

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

8.2.1 Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz: Für gute Raum- und Arbeitsplatzbe- und entlüftung sorgen

SICHERHEITSDATENBLATT

Nach EG-Richtlinie 1907/2006/EG, Artikel 31 REACH

Revisionsdatum : 28.03.2011
Version : 1 (CH, DE,AU)
Druckdatum : 23.03.2011

SEITE 5/14

Handelsname: **ISOJET® T15/12 N**

8.2.2 Überwachung der Exposition:

Atemluftkontrolle

Ethanol: z.B. Prüfröhrchen Auer/MSA Ethanol-100 (100...6ppm), Träger, Alkohol 25a, 100/a
100-3.000 ppm

Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Ethanol: z.B. Methode der BIA Arbeitsmappe, Sachgruppe 9Nr. 7330 „Ethanol“

8.2.3 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Angaben in Abschnitt 7 beachten.

8.3 Allgemeine Hygienemassnahmen und Persönliche Schutzausrüstung:

8.3.1 Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken rauchen. Vorbeugender Hautschutz wird empfohlen. Bei Arbeitsende und vor dem Essen Hände waschen. Kontaminierte Kleidung wechseln.

Deutschland: der Arbeitgeber darf das Tragen von belastender persönlicher Schutzausrüstung nicht als ständige Massnahme zulassen und dadurch technische oder organisatorische Schutzmassnahmen nicht ersetzen.

8.3.2 Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz:

Empfehlung: Gasmasken Filter ABEK-ST. Bei langer oder starker Einwirkung : umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Die Tragzeitbeschränkung für den Einsatz von Atemschutzgeräten sind zu beachten.

Handschutz:

Schutzhandschuhe aus Viton, Butyl, Nitril oder Polychloropren

z. B. Vitoject 890 von Kächele Camma Latex GmbH Eichenzell
Materialstärke 0,70 mm Viton
Durchdringungszeit: 480 min (Prüfgrundlage: DIN EN 374)

z. B. Butoject 898 von Kächele Camma Latex GmbH Eichenzell
Materialstärke 0,70 mm Butyl
Durchdringungszeit: 480 min (Prüfgrundlage: DIN EN 374)

z. B. Vamatril Velours 730 von Kächele Camma Latex GmbH Eichenzell

Materialstärke 0,40 mm Nitril

Durchdringungszeit: 120 min (Prüfgrundlage: DIN EN 374)

z. B. Camapren 722 von Kächele Camma Latex GmbH Eichenzell
Materialstärke 0,65 mm Polychloropren
Durchdringungszeit: 60 min (Prüfgrundlage: DIN EN 374)

Die Gebrauchsdauer der empfohlenen Chemikalienschutzhandschuhe kann in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z. B. Temperatur, mechanische Belastung) kürzer sein als die nach EN 374 ermittelte Durchdringungszeit.

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz

Körperschutz:

Dauerhaft flammhemmende, dauerhaft antistatische und lösungsmittelbeständige Schutzbekleidung.

8.4 Umweltschutzmassnahmen:

Möglichst geschlossene Apparaturen verwenden. Ist das Austreten des Produktes nicht zu verhindern, ist dieses an der Austrittsstelle gefahrlos abzusaugen. Emissionsgrenzwerte beachten.

SICHERHEITSDATENBLATT

Nach EG-Richtlinie 1907/2006/EG, Artikel 31 REACH

Revisionsdatum : 28.03.2011
Version : 1 (CH, DE,AU)
Druckdatum : 23.03.2011

SEITE 6/14

Handelsname: **ISOJET® T15/12 N**

Nicht in Gewässer und in den Boden gelangen lassen. Siehe auch Nr. 6 „Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung“.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben:

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: blau
Geruch: alkoholartig
Geruchsschwelle: Ethanol 47.5 mg/m³

9.2 Sicherheitsrelevante Daten:

Zustandsänderung:
Schmelzpunkt: -15°C
Siedepunkt: (1013hPa) 87 °C
Flammpunkt: nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze: nicht. anwendbar
Zündtemperatur nicht bestimmt
Brandfördernde Eigenschaften nicht bestimmt Bestandteile sind nicht brandfördernd eingestuft

Dichte: 0,947 g/cm³ bei 20°C
Dampfdruck: ca: 0,1 mbar bei 20°C
Dampfdruck: - bei 50°C
Viskosität: 2.2 mPa * s bei 20°C
pH-Wert: ca. 7 bei 20°C
Löslichkeit in Wasser/ Mischbarkeit: vollständig
(bezogen auf die einzelnen Inhaltsstoffe) Farbstoffe unlöslich

Fettlöslichkeit Keine Daten verfügbar

(bezogen auf die einzelnen Inhaltsstoffe)
Verteilungskoeffizient n-Octanol / Wasser:
log. Pow bei 20°C Keine Daten verfügbar

Dampfdichte nicht bestimmt Ethanol: 555

Verdampfungsgeschwindigkeit nicht bestimmt

9.3 Sonstige Angaben

Gasgruppe nicht zutreffend

Die angegebenen physikalisch-chemischen Daten für die Bestandteile sind dem Gefahrstoffinformationssystem der gewerblichen Berufsgenossenschaften (GESTIS-Stoffdatenbank) entnommen.

Die Geruchsschwellwerte sind dem Handbuch der gefährlichen Güter G. Hommet, Heidelberg entnommen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Nach EG-Richtlinie 1907/2006/EG, Artikel 31 REACH

Revisionsdatum : 28.03.2011
Version : 1 (CH, DE,AU)
Druckdatum : 23.03.2011

SEITE 7/14

Handelsname: **ISOJET® T15/12 N**

Stabilität und Reaktivität

- 10.0 Allgemeines:
Unter normalen Gebrauchsbedingungen stabil
- 10.1 Zu vermeidende Bedingungen:
Hitze, offene Flammen und andere Zündquellen.
- 10.2 Zu vermeidende Stoffe:
Reagiert mit Alkali/Erdalkalimetallen unter Wasserstoffentwicklung. Reagiert heftig mit: Sauerstoff, Oxidationsmittel. Die Reaktion erfolgt unter der Bildung von: Wärme bis zur Explosion.
- 10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:
Bei vorschriftsgemässer Lagerung und Handhabung keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. Toxikologische Angaben

- 11.0 Akute Toxizität, Hautreizung, Schleimhautreizung, erbgutveränderndes Potential und Hautsensibilisierung der Zubereitung wurden vom Hersteller/Inverkehrbringer auf Basis der zu den Komponenten vorliegenden Daten bewertet. Zu den einzelnen Komponenten bestehen teilweise Datenlücken. Nach Erfahrung des Hersteller/Inverkehrbringers sind jedoch über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.
Ethanol: Hautentfettung durch flüssiges Ethanol. Dämpfe haben in hohen Konzentrationen narkotische Wirkungen. Bei oraler Aufnahme hoher Dosen von Ethanol Schädigung verschiedener Organsysteme, insbesondere der Leber. Störung des Zentralnervensystems bei hohen Dosen.

- 11.1 Toxikologische Prüfungen
Akute Toxizität (einstufen relevante LC50/EC50 Werte)

Expositionsart	Wert/Wertebereich	Spezies	Quelle / Methode
<u>oral</u> Ethanol	8.300 mg/kg	Maus	OECD SIDS Ethanol 2004
<u>dermal</u> Ethanol	LDLO = 20.00mG/kg	Kaninchen	OECD SIDS Ethanol 2004
<u>inhalativ</u> Ethanol Narkotische Wirkung	> 60.000 ppm (1h)	Maus	OECD SIDS Ethanol 2004
Ethanol	Störung des Zentralnervensystems bei oraler Aufnahme		GESTIS

SICHERHEITSDATENBLATT

Nach EG-Richtlinie 1907/2006/EG, Artikel 31 REACH

Revisionsdatum : 28.03.2011
 Version : 1 (CH, DE,AU)
 Druckdatum : 23.03.2011

SEITE 8/14

Handelsname: **ISOJET® T15/12 N**

Ätz-Reizwirkung Expositionsort	Wirkung	Quelle / Methode
<u>Haut</u> Ethanol	nicht reizend, aber entfettende Wirkung	OECD SIDS Ethanol 2004
<u>Auge</u> Ethanol	schwach augenreizend	OECD SIDS Ethanol 2004
<u>Sonstige</u> Ethanol	Hohe Konzentrationen in der Atemluft (>5.000 ppm) führt zu Hustenreiz beim Menschen	OECD SIDS Ethanol 2004
<u>Sensibilisierende Wirkung (Haut, Atemtrakt)</u>		
Ethanol	keine sensibilisierende Wirkung	OECD SIDS Ethanol 2004
<u>Wirkung nach wiederholter oder länger andauernder Exposition (subakute, subchronische, chronische Toxizität)</u>		
Ethanol	NOAEL =2.400 mg/kg (Ratte, oral)	OECD SIDS Ethanol 2004

Krebserzeugende, Erbgutverändernde sowie fortpfanzungs-gefährdende Wirkungen

		Quelle / Methode
<u>Karzinogenität</u> Ethanol	Keine karzinogene Wirkung bei Blutethanol-Konzentrationen von Arbeitnehmern und durch die Verwendung alkoholenthaltender Verbraucherprodukte.	OECD SIDS Ethanol 2004
<u>Mutagenität</u> Ethanol	Sehr geringe Anzeichen für gentoxische Effekte in somatischen Zellen und geringes Potential zur Induktion genetischer Effekte unter sehr spezifischen Bedingungen und bei hohen Dosen durch orale Aufnahme beim Menschen.	OECD SIDS Ethanol 2004
<u>Reproduziertoxizität</u> Ethanol	Bei Blutethanolkonzentrationen von Arbeitnehmern und durch die Verwendung alkoholenthaltender Verbraucherprodukte ist eine reproduktionstoxische Wirkung unwahrscheinlich	OECD SIDS Ethanol 2004

SICHERHEITSDATENBLATT

Nach EG-Richtlinie 1907/2006/EG, Artikel 31 REACH

Revisionsdatum : 28.03.2011
Version : 1 (CH, DE,AU)
Druckdatum : 23.03.2011

SEITE 9/14

Handelsname: **ISOJET® T15/12 N**

11.2 Erfahrungen aus der Praxis

Einstufungsrelevante Beobachtungen

-

Sonstige Beobachtungen

Bei sachgemässer Verwendung sind nach Stand unserer Erkenntnisse keine Schäden zu erwarten.

11.3 Sonstige Angaben

OECD SIDS Ethanol beschränkt sich auf die industrielle Anwendung von Ethanol

12. **Angaben zur Ökologie**

12.1 Allgemeines

-

12.2 Ökotoxizität

Akute Toxizität (einstufungsrelevante LC50/EC50 Werte)

Organismus	Wert/Wertbereich	Spezies	Quelle
Fischtoxizität: Ethanol	LC 50->100 mg/l (96h, statisch) LC 50= 13.48 mg/l (96 flow trough)	Pimophales promeles Salmonela gaidnieri	OECD SIDS Ethanol, 2004 OECD SIDS Ethanol, 2004
Daphnientoxizität: Ethanol	LC50 = 12.340 mg/l	Daphnia magna Spezies	OECD SIDS Ethanol, 2004
Algentoxizität Ethanol	EC = 1.000 mg/l	Chlorals pyrenoidosa	OECD SIDS Ethanol, 2004
Bakterientoxizität: Ethanol	LOEC = 6.500 mg/L (16h)	Pseudomoas pulida	OECD SIDS Ethanol, 2004

12.2 Mobilität:

Ethanol Überwiegend Verteilung in der Luft und im Wasser. Geringes bis moderates photochemisches Ozonbildungspotential (OECD SIDS Ethanol 2004)

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit:

Ethanol: Photochemischer Abbau. Kein hydrolytischer Abbau. Vollständig biologisch abbaubar (74% nach 5 Tagen) Nicht persistent in der Umwelt: (OECD Ethanol, 2004)

12.4 Bioakkumulationspotenzial:

Ethanol: keine Akkumulation. sehr geringe dermale Aufnahme. Kalkulierter BCF = 0.5. (OECD SIDS Ethanol, 2004)

12.5 Ergebnis der Ermittlung der PBT – Eigenschaften:

-

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nach derzeitiger Erfahrung keine nachteiligen Einwirkungen in Kläranlagen (Bakterientoxizität: Atmungs-/Vermehrungshemmung) zu erwarten.

SICHERHEITSDATENBLATT

Nach EG-Richtlinie 1907/2006/EG, Artikel 31 REACH

Revisionsdatum : 28.03.2011
Version : 1 (CH, DE,AU)
Druckdatum : 23.03.2011

SEITE 10/14

Handelsname: **ISOJET® T15/12 N**

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Stoff / Zubereitung:

Empfehlung:

Unter Beachtung der jeweils geltenden örtlichen/nationalen Bestimmungen bevorzugt einer Wiederverwendung bzw. Verwertung zuzuführen.

13.2 Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Unter Beachtung der jeweils geltenden örtlichen/nationalen Bestimmungen bevorzugt einer Wiederverwendung bzw. Verwertung zuzuführen.

13.3 Gemeinschaftsvorschriften zur Abfallentsorgung

	<u>Abfallschlüssel-Nr. nach EWG-AVV</u>
Produkt	14 06 05" Abfälle aus organischen Lösemittel, Kühlmittel sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen; Schlämme oder feste
Verpackung	Abfälle , die andere Lösungsmittel enthalten. - (15 01 10")

Hinweis: Die Abfallschlüsselnummer ist von der Herkunft des Abfalls abhängig und kann im Einzelfall von den oben angegebenen Angaben abweichen.

14. Angaben zum Transport

14.1 Landtransport GGVSE/ADR(Strasse) und RID (Schiene)

Bewertung	Kein Gefahrgut
UN-Nr.	-
Versandbezeichnung	-
Klasse	-
Verpackungsgruppe	-I
Gefahrzettel	-
Sondervorschrift	-
Begrenzte Menge	-

14.2 Seeschifftransport GGVSee/IMDG-Code

Bewertung	Kein Gefahrgut
UN-Nr.	-
Proper Shipping Name	-
Klasse	-
Verpackungsgruppe	-I
Label	-
EmS-Nr.	-
Marine Pollutant	-

14.3 Lufttransport ICAO-TI/IATA-DGR

Bewertung	Kein Gefahrgut
UN-Nr.	-
Proper Shipping Name	-
Klasse	-
Verpackungsgruppe	I-
Verpackungsvorschrift	-
PAC (Passagierflugzeug)	-

SICHERHEITSDATENBLATT

Nach EG-Richtlinie 1907/2006/EG, Artikel 31 REACH

Revisionsdatum : 28.03.2011
Version : 1 (CH, DE,AU)
Druckdatum : 23.03.2011

SEITE 11/14

Handelsname: **ISOJET® T15/12 N**

CAO (Frachtflugzeug) -
Label -
14.4 Transport/weitere Angaben:
-

15. Rechtsvorschriften

15.1 Kennzeichnung : (EG)

-

R-Satz Bezeichnung

S-Satz Bezeichnung

Gefährliche Inhaltsstoffe (Etikettierung EG):

-

Besondere Kennzeichnungsbestimmungen nicht zutreffend.

Hinweis zur Kennzeichnung Kennzeichnung von Zubereitungen siehe
Richtlinie 1999/45EG (Zubereitungsrichtlinie)

(ChemVOCFarbV)

Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004 nicht zutreffend

Verbindungen (Richtlinie 1999/13/EG

(VOC Richtlinie))

Richtlinie 96/82/EG (Seveso II Richtlinie) das Produkt unterliegt der VOC Richtlinie

Flüssigkeiten

Weitere Angaben

-

15.2 Nationale Vorschriften (Schweiz)

Luftreinhalteverordnung

enthält Bestandteile der Nr. 72 Klasse 3
(Alkylalkohole)

Störfallverordnung

nicht unterstellt.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

nicht anwendbar

Technische Verordnung über Abfälle (TVA)

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen

(VeVa)

15.2.1 Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdungsklasse

WGK 1: schwach wassergefährdend
(VwVwS Anhang 4)

Ta-Luft

5.2.5

Störfallverordnung

Kategorie 7b

Beschäftigungsbegrenzung

Die Beschäftigungsbeschränkung nach § 4 und
5 der Verordnung zum Schutz der Mütter am
Arbeitsplatz und § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz
sind zu beachten.

Anwendungseinschränkung

ChemVerbotsV, Anhang, Abschnitte 5

Gefahrstoffverordnung

Angebotsuntersuchung gemäss Anhang V Nr.
Nr. 2.2 GefstoffV (Ethanol)

Sonstige

TRGS 905, BetrSichV

15.2.2 Nationale Vorschriften (ÖSTEREICH)

SICHERHEITSDATENBLATT

Nach EG-Richtlinie 1907/2006/EG, Artikel 31 REACH

Revisionsdatum : 28.03.2011
Version : 1 (CH, DE,AU)
Druckdatum : 23.03.2011

SEITE 12/14

Handelsname: **ISOJET® T15/12 N**

16. Sonstige Angaben

16.1 Schulungshinweise

Keine produktespezifischen Schulungen zu Sicherheitsvorkehrungen erforderlich.

16.2 Empfohlene Einschränkung der Anwendung

Im Falle von Verwendungen, die von den in Pkt.1.2 angegebenen abweichen, ist der Hersteller zu speziellen Sicherheitsvorkehrungen zu befragen.

16.3 Wichtige Informationsquellen

OECD Screening Information Data Sets (OECD SIDS)

ECB IUCLID Datasets

Gefahrstoffinformationssystem der Gewerblichen Berufsgenossenschaften (GESTIS-Stoffdatenbank)

CONCAWE-Produkt Dossier No. 92/102 „Liquid Petroleum Gas“ Brüssel 1992

G. Hommel, Heidelberg, Handbuch der gefährlichen Güter

Kühn/Birett, Merkblätter „Gefährliche Arbeitsstoffe“

Nabert-Schön, Sicherheitskennzahlen brennbarer Gase und Dämpfe

Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien des VCI

16.4 Zusätzliche Hinweise

Die jeweils gültigen arbeitshygienischen und gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei der Drucklegung. Sie sollten Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben.

Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Eigenschaften des Produktes entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern.

Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Sollte das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien, Substanzen vermengt, vermischt oder verarbeitet werden, oder einer Bearbeitung unterzogen werden, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anders ergibt, nicht auf das neue gefertigte Material oder Produkt übertragen werden. Es wird keine Gewähr über die Fehlerlosigkeit und Vollständigkeit gegeben.

Der Verwender muss sich selbst davon überzeugen dass alle Aussagen für seinen jeweiligen Gebrauch geeignet und vollständig sind. Das Sicherheitsdatenblatt dient der Beschreibung der Produkte im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse.

Die Angaben begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.
